



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

von Alltagsgegenständen wie Brillen, Schlüsseln, Handys, Regenschirmen über Schmuck und Musikinstrumente bis hin zu Gebissen oder sogar Rollstühlen: Seit 15 Jahren ist das städtische Fundservice in der Fallmerayerstraße 2 die erste Adresse und zentrale Anlaufstelle für abhand-

elten Gekommenes, verlorenes Gekommenes und Gefundenes aller Art. Zum Glück für alle Bürgerinnen und Bürger ist Innsbruck eine Stadt der ehrlichen Finder: 2017 wurden rund 7.300 Fundstücke abgegeben – demgegenüber sind nur rund 3.000 Verlustmeldungen eingegangen. Ganz gleich wie kurios oder wertvoll die Fundstücke auch sein mögen: Die entgegenkommenden MitarbeiterInnen des Fundbüros machen sich aktiv auf die Suche nach den BesitzerInnen verlorener Wertsachen und erstellen Verlustmeldungen. Die große Erleichterung und der Dank der BürgerInnen bei der Rückgabe sind ihnen sicher!

Georg Willi | Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck



Sabine Kröß-Tunner

Tel. +43 512 5360 1001
Referentin für Bürgerservice
und Fundservice



Herwig Kaltenhauser

Tel. +43 512 5360 1010



Daniela Zonta

Tel. +43 512 5360 1011



Ingrid Morianz

Tel. +43 512 5360 1012

WER IST FÜR FUNDE ZUSTÄNDIG?

Im Stadtmagistrat Innsbruck ist das Amt für Bürgerservice und Außenbeziehungen, Referat Bürgerservice und Fundservice, zuständig. Die Aufgabe der Behörde ist es, Funde (verlorene und vergessene Sachen), die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich (Gemeindegebiet von Innsbruck) aufgefunden werden, entgegenzunehmen, zu verwahren und den/die VerlustträgerIn auszuforschen. Die Funde sind entweder dem/der VerlustträgerIn oder nach Ablauf aller Fristen dem/der FinderIn auszuhändigen.

SO FINDEN SIE UNS:

Fallmerayerstraße 2, 6020 Innsbruck

Tel. +43 512 5360 1010/ -1012

E-Mail: post.fundservice@innsbruck.gv.at



INNS' BRUCK



Fundservice

verloren · vergessen · gefunden

Montag bis Freitag

von 08.00 bis 13.00 Uhr

Tel. +43 512 5360 1010/ -1011/ -1012

Fallmerayerstraße 2, 6020 Innsbruck

www.innsbruck.gv.at

DAMIT SIE NICHT VERLOREN SIND ...

VERLUSTMELDUNGEN UND FUNDABGABE:

Fallmerayerstraße 2 (Parterre)

6020 Innsbruck

Montag bis Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

Bürgerservice, Maria-Theresien-Straße 18

Montag bis Donnerstag 13.00 bis 17.30 Uhr

Alle abgegebenen Fundgegenstände finden Sie unter:

fundamt.gv.at

Rund um die Uhr können VerlustträgerInnen unter der Telefonnummer **0900 600 200** (gebührenpflichtig max. € 1,36/Min.) anrufen, um ihren Verlust zu melden. Dieses Call-Center übernimmt für VerlustträgerInnen auch Recherchen.

WER STELLT EINE VERLUSTMELDUNG AUS?

Das städtische Fundservice stellt eine Bestätigung über die Meldung des Verlustes aus. Eine Verlustmeldung, die als Dokumentersatz dienen soll, kann nur von der Polizei entgegengenommen werden. Dies betrifft z.B. Führerschein, Kennzeichentafeln und die Waffendokumente.



EHRlich WÄHRT AM LÄNGSTEN

Der/Die FinderIn einer verlorenen oder vergessenen Sache ist verpflichtet, dies unverzüglich bei der Behörde anzuzeigen, den Fund abzugeben und über alle wichtigen für die Ausforschung des/der VerlustträgerIn maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben.

Diese Pflichten bestehen für den/die FinderIn nicht, wenn er/sie den Fundgegenstand dem/der VerlustträgerIn vor der Meldung bei der Fundbehörde ausfolgt oder wenn der Wert des Fundes nicht mehr als € 10,- beträgt. Es sei denn, es ist erkennbar, dass das Wiedererlangen der Fundsache für den/die VerlustträgerIn von erheblicher Bedeutung ist.

FUNDBOX BEIM BÜRGERSERVICE

Während der Öffnungszeiten der RathausGalerien können Fundgegenstände jederzeit in der Fundbox vor dem Bürgerservice eingeworfen werden.

WIE HOCH IST DER FINDERLOHN?

Der/Die FinderIn hat das Recht vom/von der VerlustträgerIn einen Finderlohn zu erhalten:

- bei verlorenen Sachen beträgt der Finderlohn 10 % des Wertes bei einem Wert bis € 2000,-
- bei vergessenen Sachen beträgt der Finderlohn 5 % des Wertes bei einem Wert bis € 2000,-
- bei verlorenen Sachen über € 2000,- beträgt der Finderlohn 5 % des Wertes
- bei vergessenen Sachen über € 2000,- beträgt der Finderlohn 2,5 % des Wertes

Beim Entdecken eines Schatzes steht dem/der FinderIn und dem/der EigentümerIn des Grundstückes jeweils die Hälfte des Wertes zu.

WAS SIND VERLORENE ODER VERGESSENE SACHEN?

Nach Rechtslage ist die Fundbehörde nicht nur für verlorene, sondern auch für vergessene Sachen zuständig. Bewegliche Gegenstände gelten als „verloren“, wenn sie ohne den Willen des Inhabers aus dessen Gewalt kommen und nicht in den Einflussbereich eines anderen gelangen (z.B. die auf der Straße abhanden gekommene Geldbörse). Bewegliche Gegenstände gelten als „vergessen“, wenn sie ohne den Willen des Inhabers aus dessen Gewalt kommen, jedoch an einem Ort zurückbleiben, der unter Aufsicht eines anderen steht (z.B. im Hotel abhanden gekommene Handtasche).

